

# Tarifvertrag Rollstuhlversorgung

*Der neue Tarifvertrag Rollstuhlversorgung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Wie es dazu gekommen ist und wo der Nutzen für die versicherten Personen liegt, darüber informiert dieser Artikel.*

Die Invalidenversicherung (IV) finanziert bereits seit über 50 Jahren Hilfsmittel. Zu Beginn hat sie ausschliesslich Hilfsmittel für die Erwerbstätigkeit finanziert. Während der letzten 50 Jahre hat die IV Grundlagen geschaffen, die weitere Anspruchsvoraussetzungen mit einbeziehen. Dazu zählen Fortbewegung, Kontakt mit der Umwelt, Selbstsorge sowie Hilfsmittel aufgrund des technologischen Fortschritts oder parlamentarischer Vorstösse (z. B. Assistentzhunde).

## Ausgangslage für den neuen Tarifvertrag

Um das Verfahren bei der Rollstuhl-abklärung zu vereinfachen und mit dem Ziel, die Hilfsmittelkosten stabil zu halten, wurde die alte Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen aufgelöst.

Der neue Tarifvertrag ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Er regelt das Abgelten von Leistungen in der Rollstuhlversorgung an Personen, die im Sinne der Bundesgesetze über die Invalidenversicherung (IVG), Unfallversicherung (UVG) oder Militärversicherung (MVG) versichert sind. Beim Erarbeiten des Tarifes haben mitgewirkt: das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), die Berufs- und Branchenorganisation der Orthopädie-Technik (SVOT), der Branchenverband der Schweizer Medizintechnik, die Fachgruppe Rehabilitation (Swiss Medtech), die Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) und beratend die SAHB. Seine Ziele sind:

- Einfache/klare Strukturen sowie Pauschalvergütungen
- Soll für den Leistungserbringer (Fachhandel), den Laien und für die Kostenträger (Versicherungen) verständlich und klar sein
- Wenig Interpretationsspielraum

- Keine Anreize zur Tarifausschöpfung
- Schnellere Durchlaufzeiten bei der IV

## Struktur Vertragswerk

Das Vertragswerk besteht aus einem Hauptvertrag und fünf Nebenverträgen. Wenn in Zukunft ein Vertrag geändert werden muss, so wird nicht gleich der gesamte Tarif gekündigt. Es wird lediglich ein Vertrag aufgelöst, und die anderen bleiben bestehen. Konkret beinhaltet das Vertragswerk folgende Dokumente:

### Tarifvertrag

Der Tarifvertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit. Er beinhaltet auch Verweise auf die nachfolgend aufgeführten weiteren Dokumente und Vereinbarungen.

### Ausführungsbestimmungen

Es werden alle Schritte einer Rollstuhlversorgung geregelt: von der ärztlichen Verordnung über das Kostengutsprachege such, von Garantiarbeiten bis zur Rechnungstellung.

### Vereinbarung Tarifkommission

Die Vereinbarung dient dem Weiterentwickeln des Tarifes sowie Neubewerten und Überarbeiten der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln. Jede Partei hat eine Stimme, und es gilt die Einstimmigkeit.

### Vereinbarung Paritätische Vertrauenskommission

Die Paritätische Vertrauenskommission beurteilt Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringern und den Kostenträgern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben.

## Beratung



### Basisrollstuhl:

Basisrollstühle sind Faltrollstühle und werden in mindestens drei Sitzbreiten angeboten. Dieser Rollstuhl wird vorwiegend für Personen gewählt, die nicht aktiv fahren. (Modell: Basisrollstuhl Otto Bock Start4)



### Adaptivrollstuhl:

Adaptivrollstühle sind Falt- oder Festrahmenrollstühle in Leichtbauweise. Sie verfügen über sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer. Sie sind an verschiedene Körpergrößen anpassbar und durch vielfältiges Zubehör ausbaubar. (Modell: Adaptivrollstuhl Kuschall K4)



### Kinderrollstuhl:

Kinderrollstühle eignen sich auch für Personen unter 20 Jahren und kleinwüchsige Erwachsene. Diese Stühle weisen dieselben Eigenschaften auf wie die Adaptivrollstühle. (Modell: Kinderrollstuhl Sunrise Medical Simba Gen 2015)

## Qualitätsvereinbarung

Die Qualitätsvereinbarung regelt unter anderem, wie eine Werkstatt und die Verkaufsräume minimal ausgestattet sein müssen. Zudem ist definiert, wie viele Weiterbildungen der Leistungserbringer jährlich besuchen muss.

## Kostenmonitoring

Seit Einführung des neuen Tarifvertrages beobachten die Kostenträger die Kostenentwicklung, dies bis zum 30. Juni 2019. Zudem erstellen sie monatliche Auswertungen. Sollten die Kosten während dreier aufeinanderfolgender Monate einen Wert von 105 Prozent des heutigen Mittelwertes überschreiten oder 95 Prozent des heutigen Mittelwertes unterschreiten, können die Kostenträger Massnahmen zur Trendumkehr einleiten.

## Start einer Rollstuhlversorgung

Bei jeder Neuversorgung muss der Arzt das Formular «Ärztliche Verordnung» ausfüllen. Es dient dem Leistungserbringer als Grundlage für die Höhe der Pauschale und für die zusätzlich verrechenbaren, behinderungsbedingten Optionen.

## Vorteile für Versicherte

In Zukunft klärt der behandelnde Arzt, welche Einschränkungen für die richtige Wahl der behinderungsbedingten Optionen (BO) massgebend sind. Er füllt das Formular «Ärztliche Verordnung» aus. Anhand der angekreuzten Positionen ermittelt der Fachhandel

eine Zahl. Diese zeigt auf, wie hoch die Pauschale ist und welche BO der Fachhandel verbauen kann. Allfälliges Zubehör, das im Moment nicht notwendig, jedoch gemäss Tarifvertrag im Preis inbegriffen ist, muss der Fachhandel bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos verbauen.

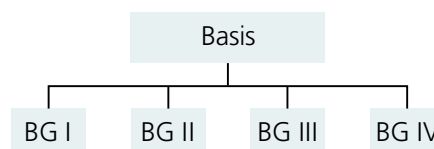
## Pauschale

Der Tarif sieht folgende fünf Rollstuhlkategorien vor:

- Basisrollstuhl
- Adaptivrollstuhl
- Kinderrollstuhl
- Spezialrollstuhl
- Elektrorollstuhl

Pro Rollstuhlkategorie sind die Patienten in vier Behinderungsgrade (BG) eingeteilt. So entstehen total 20 Pauschalen.

Die Versorgungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:



## Grundmodell

Durchschnittlicher Einstandspreis von Rollstuhlgruppen

+

## Pauschalzubehör

Durchschnittlicher Einstandspreis von Pauschalzubehör

+

## Arbeitsaufwand

Pauschale nach Behinderungsgrad

Zusätzlich zur Pauschale können die Leistungserbringer die behinderungsbedingten Optionen (durchschnittlicher Verkaufspreis) gemäss der ärztlichen Verordnung dazu verrechnen.

## Grundmodelle

Es wurden die in der Schweiz am häufigsten und qualitativ einwandfreien Rollstuhlmodelle in die Preisberechnung einbezogen. Es handelt sich um den durchschnittlichen Einstandspreis.

## Pauschalzubehör

Für das nachfolgend aufgelistete Zubehör erhält der Leistungsbringer eine Pauschale. Er soll nur das Zubehör am Rollstuhl verbauen, das die Anwendenden auch benötigen. Der Leistungserbringer muss bei Bedarf die nicht verbauten Teile zu einem späteren Zeitpunkt – ohne Kostenfolge – nachliefern und montieren.

Pauschalzubehör beim Handrollstuhl:

- Antikippstutzen Stück oder Paar
- Bremse Begleitperson



**Spezialrollstuhl:**  
Dieser Stuhl wird auch Multifunktions- oder Pflege-  
rollstuhl genannt. Er kommt zum Einsatz, wenn  
jemand gut positioniert werden muss und nicht mehr  
aktiv fahren kann. Bei diesen Stühlen können in  
der Regel Sitz, Rücken und Beinstützen im Winkel  
verstellt werden. (Modell: Spezialrollstuhl Rehalize HD  
Balance)



**Elektrorollstuhl:**  
Der Elektrorollstuhl lässt sich an verschiedene  
Behinderungen anpassen. Es bestehen hohe An-  
forderungen an die Elektronik. So müssen zum  
Beispiel mindestens drei Fahrstufen unabhängig  
voneinander programmierbar sein. (Modell:  
Elektrorollstuhl permobil M3Corpus)

- Bremshebelverlängerung
- Fussplatte verstell-, schwenk-  
und/oder abklappbar
- Kipphilfe
- Sitz und/oder Rückenpolster  
(atmungsaktiv) anpassbar
- Seitenteillehnen/Armauflagen  
höhenverstellbar
- Speichenschutz
- Stossgriffe höhenverstellbar
- Pannensichere Bereifung
- Stockhalter

**Pauschalzubehör beim Elektrorollstuhl:**

- Elektrisch verstellbare Rücken-  
lehne bis 40 Grad
- Autofixation am Rollstuhl
- Strassenbeleuchtung
- Sitzneigung elektrisch verstellbar
- Rückspiegel
- Pannensichere Bereifung

**Arbeitsaufwand**

Der Arbeitsaufwand des Leistungser-  
bringers wird anhand der ärztlichen  
Verordnung erhoben. Je nach Komple-  
xität und Anzahl körperlicher und/oder

geistiger Defizite ist die Pauschale für  
den Arbeitsaufwand berechnet.

Zusätzlich zu den Pauschalen kommen  
die behinderungsbedingten Optionen  
dazu. Zum Beispiel: Kopfstützen, Anti-  
dekubitus-Sitzkissen, Pelotten, Roll-  
stuhltisch oder Spezialgreifringe.

**Eigenverantwortung**

Wenn Versicherte mit den von den  
Leistungserbringern angebotenen Roll-  
stühlen nicht einverstanden sind, haben  
sie das Recht, bei einem anderen Liefe-  
ranten eine Offerte zu verlangen. Da es  
sich um eine Pauschale handelt, kann  
es sein, dass der Fachhandel bei einer  
Abgabe mehr verdient und bei einer  
anderen weniger. Es darf jedoch nicht  
sein, dass ein ungeeignetes Hilfsmittel  
offertiert wird, um mit der Pauschale ei-  
nen möglichst hohen Profit zu erwirken.  
Bei Unsicherheiten können versicherte  
Personen auch mit der SAHB Rück-  
sprache nehmen.

*Pauschale für einen Rollstuhl exkl. der  
Mehrwertsteuer (in CHF, Stand 8/2018).*

	Basis	Adaptiv	Kinder	Spezial	Elektro
BG I	1'990.85	4'938.30	5'741.25	5'583.25	15'717.90
BG II	2'048.35	5'170.05	5'928.10	5'957.00	16'623.50
BG III	2'105.85	5'626.00	6'675.60	6'330.75	18'132.90
BG IV	2'163.35	6'059.55	7'049.35	6'704.50	18'736.65